

2019/316/610

öffentlich

Beschlussvorlage
610 - Stadtplanung
Berichtersteller:



Information zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Kirrberg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Kirrberg (Kenntnisnahme)	24.09.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Kirrberg wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Die Wasserwirtschaftsverwaltung des Saarlandes (MUV und LUA) führt zurzeit ein Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an den Nebengewässern der Blies und Nahe durch. Die Stadt Homburg ist mit den beiden Gewässern **Lamsbach** und **Erbach** getroffen.

Zur besseren Information der interessierten und betroffenen Gewässeranlieger wurde im Vorfeld eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese im Wochenspiegel sowie auf der Homepage der Stadt Homburg angekündigte Veranstaltung fand am 06.06.2019 im Schlosstheater in Ottweiler statt.

Davor erfolgte mit zwei Artikelserien über Hochwasser („Hochwasser: Informieren und vorsorgen“ sowie „Hochwasser: Festsetzen der Überschwemmungsgebiete und schützen“) eine Information am 22.05.2019 im Wochenspiegel.

Das MUV hat weiterhin zur Information eine Broschüre „Überschwemmungsgebiete – Ermittlung, Festsetzung und Folgen für Gewässeranlieger“ herausgegeben, welche an der Information im Rathaus ausliegt und auch auf der Homepage der Stadt Homburg unter folgendem Link eingesehen werden kann:

https://www.homburg.de/images/pdf/Umwelt/MUV-UESG-Broschuere_final_web.pdf

Vom MUV wird eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** in Form einer vierwöchigen Offenlage der Überschwemmungskarten im Zeitraum vom **28.08.-27.09.2019** im Rathaus durchgeführt. **Stellungnahmen** zur Ausweisung der Überschwemmungsgebiete können noch **bis zum 11.10.2019** abgegeben werden. Die Karten liegen zur Zeit im Rathaus aus und können dort eingesehen werden. Die Bekanntmachung über die Offenlage erfolgte im Homburger Wochenspiegel am 21.08.2019.

Die entsprechenden Pläne zur Festlegung der Überschwemmungsgebiete liegen ebenfalls im gleichen Zeitraum im Rathaus offen.

Im Geoportal des Saarlandes können jedoch unter folgendem Link die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten eingesehen werden:

http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ&WMC=3013

Diese Karten zeigen, ob und wie hoch Grundstücke von Hochwasser betroffen sind und stellen die flächenmäßige Ausdehnung des Hochwassers dar.

Auf Basis der Hochwassergefahrenkarten wurden die Überschwemmungsgebiete

amtlich festgesetzt.

Aus Gründen der Hochwasserrückhaltefunktion ist in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. Neubebauung, Garten- und Gewächshäuser, nicht durchflutbare Garagen) im Überschwemmungsgebiet untersagt.

Daneben beinhalten die sonstigen Schutzvorschriften auch Nutzungseinschränkungen, z. B. das Verbot der Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Beispielsweise dürfen im Überschwemmungsgebiet keine Stroh- oder Heuballen gelagert werden, da diese im Hochwasserfall weggeschwemmt werden können und möglicherweise an Brücken oder Durchlässen hängen bleiben.

Durch diese Abflussbehinderung kann der Wasserstand oberhalb ansteigen.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind jedoch Befreiungen möglich.
(Siehe Anlage)

Anlage/n

- 1 Ausirkungen des ÜSG (öffentlich)
- 2 Lambsbach1 (öffentlich)
- 3 Lambsbach2 (öffentlich)
- 4 Lambsbach3 (öffentlich)

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind **untersagt**:

- die **Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen** sowie
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Beispiele für erlaubte Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

- Außenleuchten oder Briefkästen mit Standfuß
- Bänke oder gemauerte Sitzecken in Gärten oder Gartenmöbel
- Baugerüste
- Bienenfreistände oder Vogelhäuser
- Einzelne Schaukeln oder ähnliche Spielanlagen für Kinder
- Gartenkamine
- Sandkästen
- Skulpturen und sonstige Kunstwerke bis zu 2 Meter Höhe
- Teppichklopf- oder Wäschetrockenvorrichtungen,

Bei Gebäuden:

- Aufstockung oder Sanierung eines Gebäudes, wenn die Grundfläche nicht verändert wird
- Veränderungen der Raumaufteilung innerhalb eines Gebäudes
- Hauseingangsüberdachungen

Grundsätzlich untersagte bauliche Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten:

- **Neubebauung**
- **Anbau** eines Wintergartens an das Wohnhaus
- Carports und Garagen
- Garten- und Gewächshäuser
- Scheunen
- Grenzzaun, Mauern, Wälle, dichte Hecken, die den Wasserabfluss behindern können
- Errichtung von Holzlagern und -verschlägen

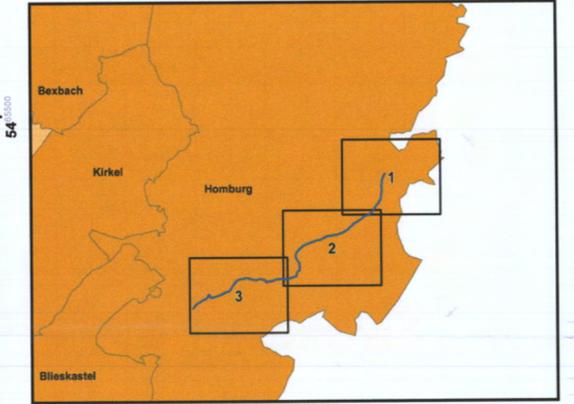
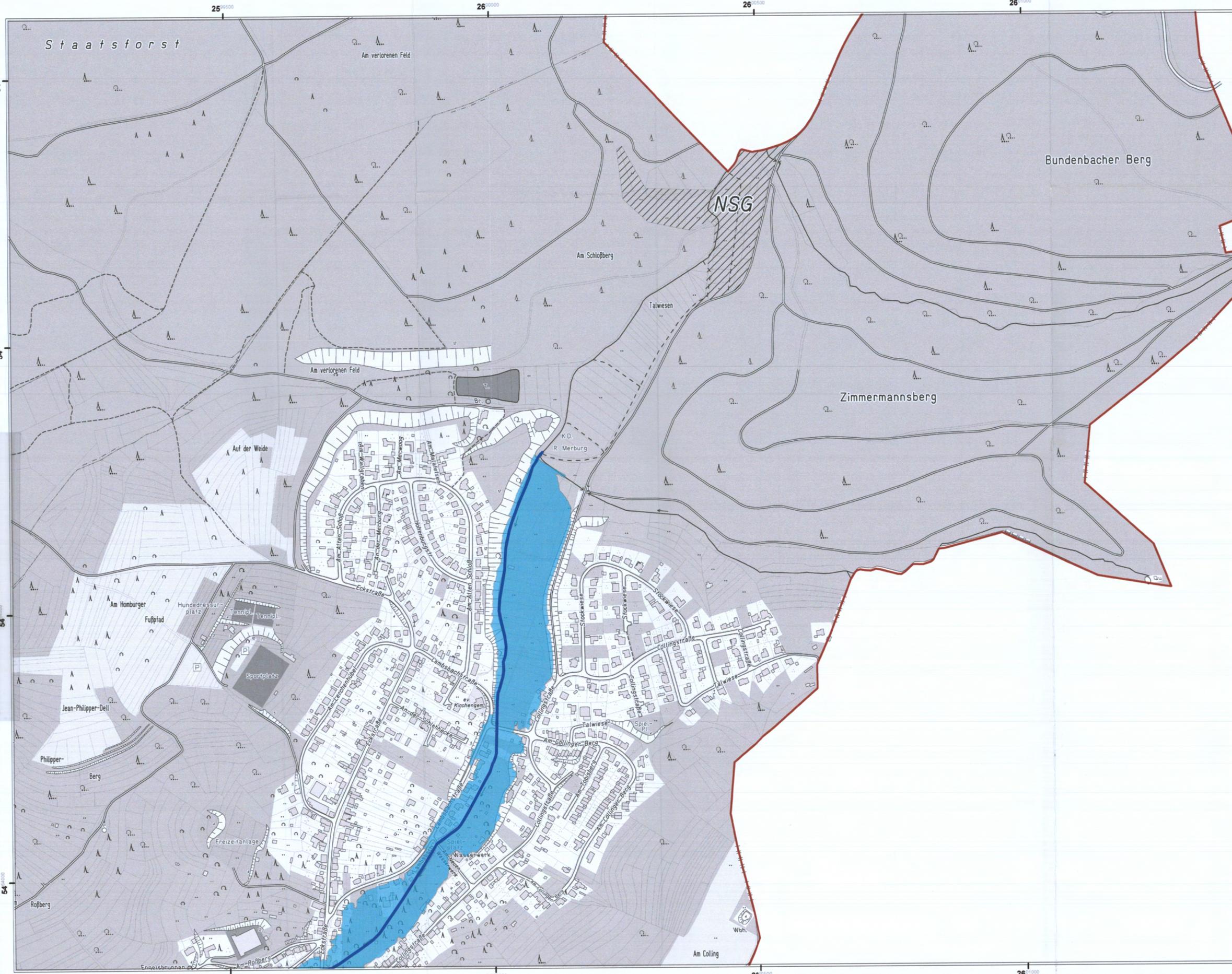
Wasserrechtliche Genehmigung für bauliche Anlagen im Einzelfall

In Bezug auf das Verbot des § 78 Abs. 4 WHG, in Überschwemmungsgebieten bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern, kann im Einzelfall eine Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG im Rahmen der Bauantragstellung bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) über das LUA beantragt werden.

Bei Nachweis des kumulativen Vorliegens aller 4 folgenden Voraussetzungen durch den Antragsteller kann eine Genehmigung erteilt werden:

1. Die Hochwasserrückhaltung darf nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Verlust von Rückhalteraum muss umfang-, zeit- und funktionsgleich ausgeglichen werden.
2. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert.
3. Der bestehende Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.
4. Die Bauweise erfolgt hochwasserangepasst.

Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Lamsbach

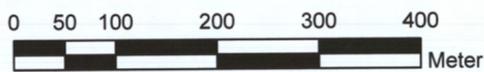


Legende

-  Hochwasserrisikogewässer
-  ÜSG HQ100 Lamsbach
-  festgesetztes ÜSG HQ100 Blies
-  Hochwasserschutzanlagen
-  Saarland
-  Landkreise
-  Gemeinden

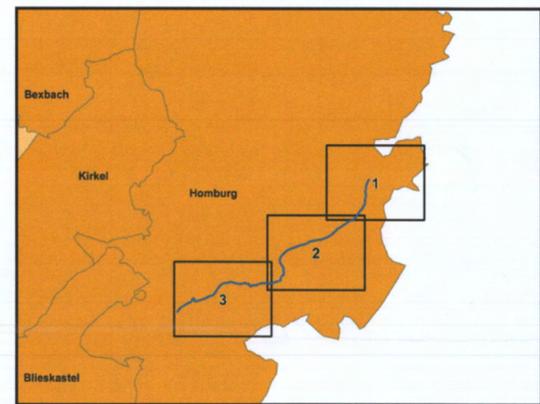
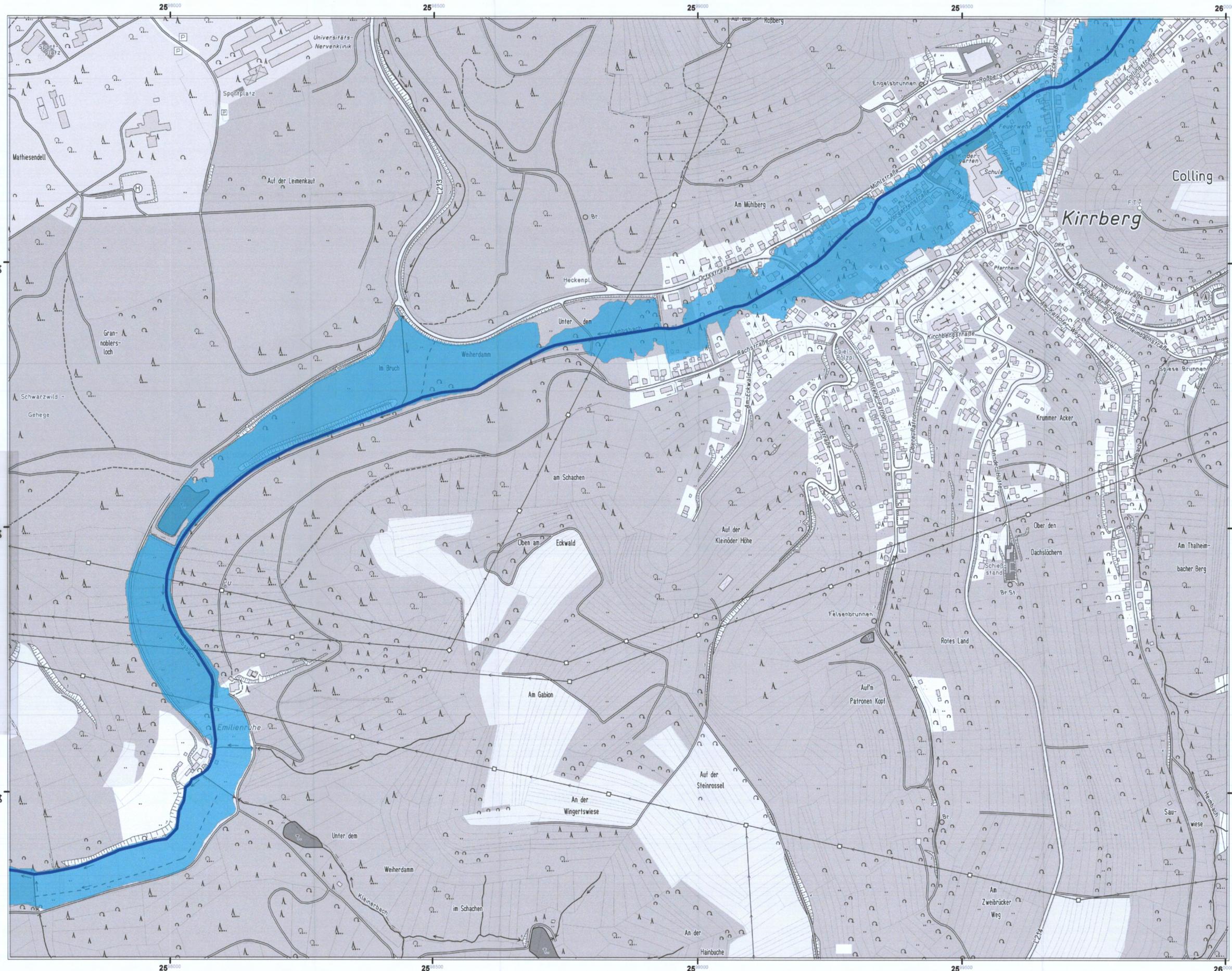
Ortslage: Kirrberg

Maßstab	Stand	Blatt
1:5.000	03.06.2019	1/3



Kartografie:
J. Kiehn, N. Stoffels, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Datengrundlage: Geodatenzentrum des Saarlandes

Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Lamsbach

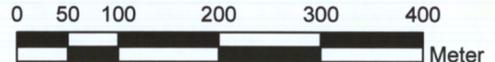


Legende

-  Hochwasserrisikogewässer
-  ÜSG HQ100 Lamsbach
-  festgesetztes ÜSG HQ100 Blies
-  Hochwasserschutzanlagen
-  Saarland
-  Landkreise
-  Gemeinden

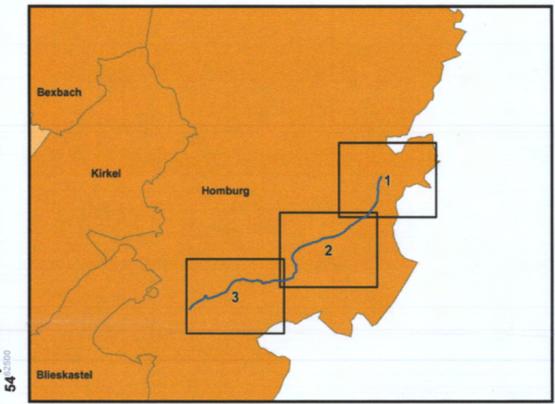
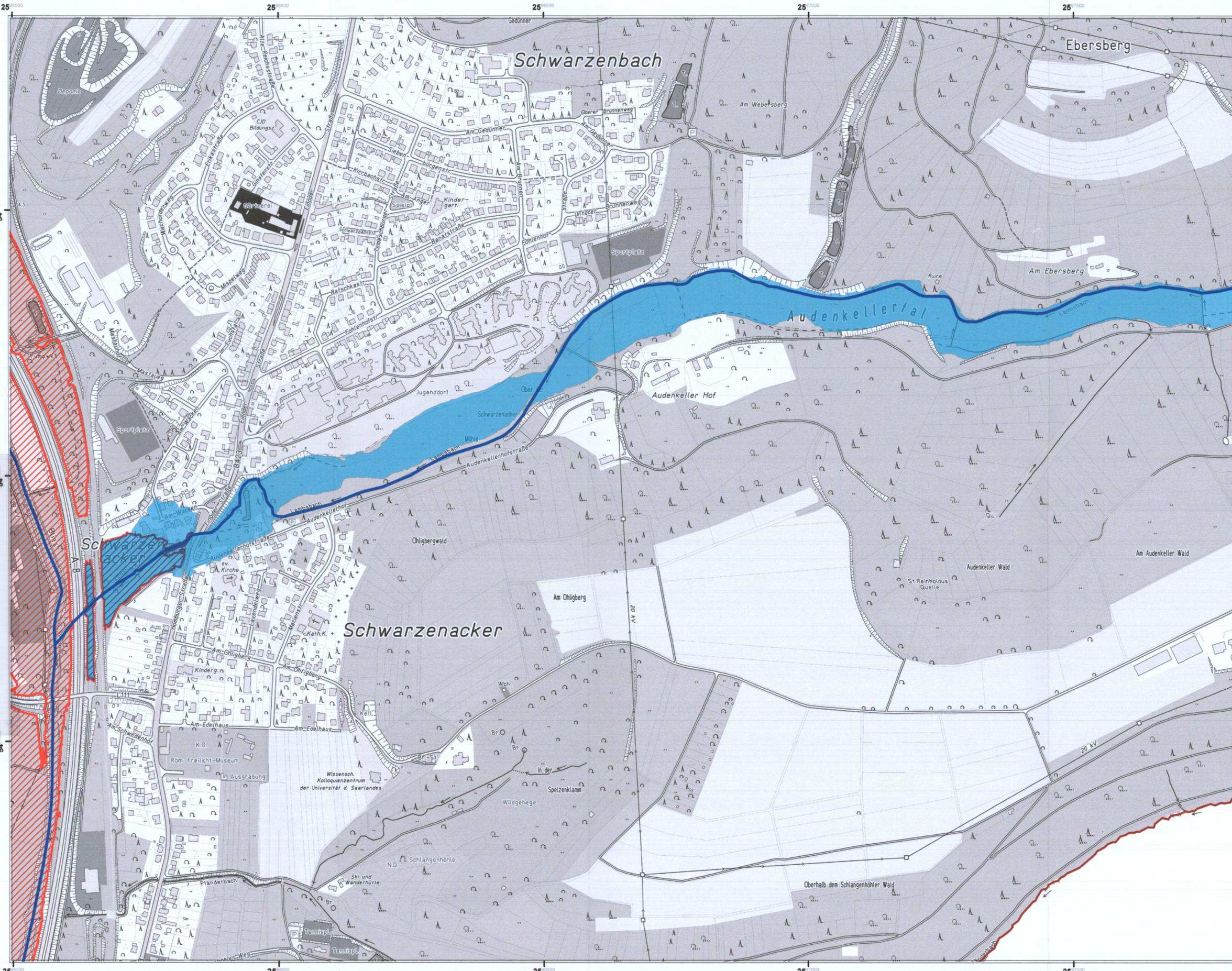
Ortslage: Einoed, Homburg, Kirrberg

Maßstab	Stand	Blatt
1:5.000	03.06.2019	2/3



Kartografie:
J. Kiehn, N. Stoffels, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Datengrundlage: Geodatenzentrum des Saarlandes

Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Lamsbach

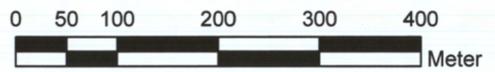


Legende

-  Hochwasserrisikogewässer
-  ÜSG HQ100 Lamsbach
-  festgesetztes ÜSG HQ100 Blies
-  Hochwasserschutzanlagen
-  Saarland
-  Landkreise
-  Gemeinden

Ortslage: Beeden-Schwarzenbach, Einoed

Maßstab	Stand	Blatt
1:5.000	03.06.2019	3/3



Kartografie:
J. Kiehn, N. Stoffels, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Datengrundlage: Geodatenzentrum des Saarlandes